



GESCHÄFTSORDNUNG

TEIL 4

ZERTIFIZIERUNG

(Also available in English)
(Aussi disponible en français)

2014-01

Vorwort

Dieser Teil 4 der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung ist in drei Teile gegliedert, um zum einen die gemeinsamen Elemente der beiden Vereine, und zum anderen die jeweils für CEN und für CENELEC spezifischen Merkmale darzustellen:

- 1) ein gemeinsamer Teil A, in dem die Grundsätze des Keymark-Systems festgelegt sind, die von CEN und CENELEC befolgt werden;
- 2) ein Teil B, in dem der spezifische Ansatz festgelegt ist, der von CEN befolgt wird, einschließlich der Geschäftsordnung des CEN-Zertifizierungsrats;
- 3) ein Teil C, in dem der spezifische Ansatz festgelegt ist, der von CENELEC befolgt wird.

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wurde im Text dieser Geschäftsordnung an den entsprechenden Stellen für die Bezeichnung der Funktionsträger(innen) ausschließlich die maskuline Form gewählt.

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Die Keymark im CEN und CENELEC

1	Anwendungsbereich	5
2	Normative Verweisungen	5
3	Begriffe und Definitionen	5
4	Die Keymark.....	6
4.1	Bedeutung der Keymark	6
4.2	Eigentumsrechte an der Keymark	6
4.3	Schutz der Keymark	7
4.4	Design der Keymark	7
4.5	Andere Zeichen	7
5	Keymark-Programm — Regeln und Anforderungen	7
5.1	Grundsätze	7
5.2	Allgemeine Anforderungen	8
5.3	Besondere Anforderungen	8
5.4	Festlegungen für besondere nationale Bedingungen oder A-Abweichungen	9
6	Keymark-Programmgruppen	9
7	Der Kunde	10
7.1	Antragstellung	10
7.2	Gebühren	10
7.3	Rechte und Pflichten des Kunden	10
7.4	Einspruchsverfahren	10
8	Sprachen	11

Teil B: CEN

9	Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen	12
9.1	Allgemeine Anforderungen	12
9.2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen	12
9.3	Anforderungen an Unterauftragnehmer	13
9.4	Verfahren der Antragstellung	13
9.5	Bewertungsverfahren	13
9.6	Informationen	14
9.7	Führen von Aufzeichnungen	14
10	Zertifizierungsverfahren	14
10.1	Produktbezogene werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	14
10.2	Erstinspektion und Erstprüfung (ITT)	14
10.3	Überwachungsverfahren	14
10.4	Keymark-Nutzungsrecht	15
10.5	Beschwerden	16
10.6	Änderungen des Keymark-Systems	17
10.7	Beendigung der Beziehung zwischen der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle und dem Kunden	17
11	Management des Keymark-Systems im CEN	17
11.1	CEN-Zertifizierungsrat	17
11.2	Keymark-Managementorganisation	21

Teil C: CENELEC

12	Management des Keymark-Systems im CENELEC	22
12.1	Delegieren von Verantwortlichkeiten.....	22
12.2	Abtretungsvertrag.....	22
Anhang A	Design der Keymark	23

Teil A: Die Keymark bei CEN und CENELEC

1 Anwendungsbereich

Wirtschaftspartner, die bestrebt sind, die Konformität mit Europäischen Normen zum Ausdruck zu bringen, können das Europäische Konformitätszeichen von CEN-CENELEC zur Kennzeichnung der Konformität mit Europäischen Normen verwenden, nachstehend als Keymark bezeichnet, das zusammen mit der Entschließung des Rates vom 18. Juni 1992 eingeführt wurde.

Dieses freiwillige europäische Produktzertifizierungssystem wird von bevollmächtigten Zertifizierungsstellen nach den Regeln des jeweiligen Keymark-Programms verwendet.

Das Keymark-System wird Zertifizierungsstellen zur Verfügung gestellt, die ihren Kunden die Keymark als ein Mittel anbieten möchten, mit dem die Kunden die Übereinstimmung ihrer Produkte mit der/den einschlägigen Europäischen Norm(en) nachweisen können und die bereit sind, das Keymark-System umzusetzen.

Dessen Umsetzung wird von weiteren Dokumenten unterstützt, die von den relevanten zuständigen Stellen genehmigt wurden.

2 Normative Verweisungen

ISO 9001, *Quality management systems — Requirements*

ISO/IEC 17000, *Conformity assessment — Vocabulary and general principles*

ISO/IEC 17065, *Conformity assessment — Requirements for bodies certifying products, processes and services*

ISO/IEC 17067, *Fundamentals of product certification and guidelines for product certification schemes*

CEN-CENELEC Guide 24, *Use and protection of the trademarks and domain names of CEN and CENELEC*

CEN-CENELEC-Geschäftsordnung — Teil 2: *Gemeinsame Regeln für die Normungsarbeit*

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung

3 Begriffe und Definitionen

Die folgenden Begriffe und Definitionen sind in ISO/IEC 17000 und ISO/IEC 17065 festgelegt: Konformitätsbewertungsstelle, Zertifizierungssystem, Zertifizierungsprogramm, Produkt, Kunde.

Zusätzlich gelten die folgenden Begriffe:

3.1

CEN-CENELEC

CEN und CENELEC, entweder gemeinsam oder getrennt, je nach Kontext

3.2

Keymark-System

Regeln, Verfahren und Management zur Durchführung der Zertifizierung von Produkten auf der Grundlage von Europäischen Normen, die von CEN-CENELEC angenommen wurden

3.3

Keymark-Programm

Reihe von spezifischen produktbezogenen Anforderungen und Verfahren zur Förderung der Umsetzung des Keymark-Systems für die Zertifizierung von Produkten, die bestimmten Europäischen Normen entsprechen und mit der Keymark gekennzeichnet werden

3.4

Keymark-Programmgruppe

Europäische Arbeitsgruppe, die die interessierten und beteiligten Kreise zusammenbringt, und die für die Entwicklung und das Management des Keymark-Programms verantwortlich ist

3.5

Keymark-Lizenz

Dokument, durch das eine bevollmächtigte Zertifizierungsstelle einem Kunden das Recht einräumt, die Keymark in Übereinstimmung mit den Regeln des jeweiligen Keymark-Programms für seine Produkte zu verwenden

3.6

Konformitätszertifikat

Dokument, durch das die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle angibt, dass das damit in Beziehung stehende Produkt der einschlägigen Europäischen Norm entspricht

3.7

Bevollmächtigung

Befugnis einer Zertifizierungsstelle eine Keymark-Lizenz zu erteilen

3.8

Keymark-Managementorganisation

Organisation, die für das Management des Keymark-Systems im Bereich von CEN-CENELEC auf Grundlage eines Abtretungsvertrags verantwortlich ist

3.9

Unterzeichner der EA MLA

Nationale Akkreditierungsstelle, die Mitglied der Europäischen Kooperation für Akkreditierung (EA) ist und ein multilaterales Abkommen unterzeichnet (MLA) hat

4 Die Keymark

4.1 Bedeutung der Keymark

Die Keymark ist ein freiwilliges europäisches Zertifizierungszeichen einer Drittstelle, das die Übereinstimmung von Produkten mit den Anforderungen der einschlägigen Europäischen Norm(en), wie in Abschnitt 2.5 von [Teil 2 der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung](#) definiert, nachweist.

Fällt ein Produkt in den Anwendungsbereich mehrerer Europäischer Normen, auf die in verschiedenen Keymark-Programmen Bezug genommen wird, muss die Lizenz alle relevanten Anforderungen abdecken. Dies muss entsprechend koordiniert werden.

4.2 Eigentumsrechte

Die Keymark ist zu gleichen Teilen Eigentum des Europäischen Komitees für Normung (CEN) und des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC), die beide ihren eingetragenen Sitz in der Avenue Marnix 17, 1000 Brüssel, Belgien haben.

4.3 Schutz der Keymark

Die Keymark ist von CEN-CENELEC als ein Markenzeichen eingetragen und rechtlich geschützt. Sie ist international (WIPO), regional sowie national in einzelnen Ländern, wo eine solche Eintragung zum Schutz¹ des Zeichens notwendig ist, registriert.

Die Nutzung der Keymark wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass der Kunde die Regeln des Keymark-Systems und des betreffenden Keymark-Programms einhält. Nur diejenigen Kunden, die eine Keymark-Lizenz besitzen, sind berechtigt, die Keymark zu nutzen.

4.4 Design der Keymark

Eine graphische Darstellung des Keymark-Logos ist im Anhang A enthalten.

Die Keymark muss grundsätzlich auf dem Produkt selbst durch Gravur, Prägen, Aufpressen, Aufdruck oder ein anderes Verfahren angebracht werden. Sollte ein Anbringen auf dem Produkt selbst nicht möglich oder nicht praktikabel sein, muss die Keymark auf der Verpackung des Produktes, dem Etikett, der Gebrauchsanleitung oder den beiliegenden Handelsunterlagen angebracht werden.

Die Keymark muss in den im Anhang angegebenen Farben wiedergegeben werden. Aus praktischen Erwägungen darf sie auch in Konturenform wiedergegeben werden. Die Keymark darf in jeder Größe wiedergegeben werden, solange die im Anhang dargestellten Proportionen eingehalten werden und die Keymark deutlich erkennbar bleibt.

Die Kennzeichnung enthält einen Identifizierungscode der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle, die die Keymark vergeben hat. Der Identifizierungscode muss deutlich lesbar bleiben.

Andere Zeichen, die in Verbindung mit der Keymark genutzt werden, dürfen weder zu Verwirrungen führen, noch dürfen sie die Erkennbarkeit und Lesbarkeit der Keymark beeinträchtigen.

4.5 Andere Zeichen

Die Keymark kann entweder frei stehend oder in Verbindung mit anderen Zertifizierungszeichen angegeben werden.

5 Keymark-Programm — Regeln und Anforderungen

5.1 Grundsätze

Grundsätzlich können alle gültigen Europäischen Normen, die Produkthanforderungen enthalten, die mithilfe genormter Prüfverfahren bewertet werden können, als Grundlage für die Zertifizierung nach einem Keymark-Programm dienen. Um als geeignete Referenznorm für die Keymark zu gelten, muss eine Europäische Norm von CEN-CENELEC als solche genehmigt werden.

Grundsätzlich können alle bestehenden Zertifizierungsprogramme, die die Übereinstimmung von Produkten mit Europäischen Normen darlegen und den Regeln des Keymark-Systems entsprechen, als Keymark-Programm dienen.

Ein Keymark-Programm muss durch eine Keymark-Programmgruppe entwickelt und von CEN-CENELEC genehmigt werden.

¹ Informationen zur Leitlinie zum Schutz der Keymark als Markenzeichen siehe [CEN-CENELEC Guide 24](#) „Use and protection of the trademarks and domain names of CEN and CENELEC“.

5.2 Allgemeine Anforderungen

Die Regeln des Keymark-Programms müssen dieser CEN-CENELEC-Geschäftsordnung entsprechen. Ihr einziger Zweck ist, das Keymark-System durch besondere Festlegungen zu ergänzen, um individuelle Programme anwenden zu können und die technische Übereinstimmung aller für die Umsetzung getroffenen Maßnahmen sicherzustellen.

Ein Keymark-Programm muss die Aspekte der Konformitätsbewertung entsprechend Zertifizierungsprogrammtyp 5 einer Drittstelle, wie in ISO/IEC 17067 *Conformity assessment — Fundamentals of product certification and guidelines for product certification schemes* beschrieben, abdecken.

Das Keymark-Programm muss Festlegungen zur Begrenzung der Gültigkeitsdauer des Keymark-Nutzungsrechts enthalten. Dabei müssen eventuelle Änderungen oder Überarbeitungen der Europäischen Norm(en) berücksichtigt werden oder für die Fälle, in denen die Normen während einer bestimmten Zeitspanne nicht geändert wurden, Regeln für die Neubewertung von Produkten festgelegt werden. Die Gültigkeitsdauer muss in der Lizenz angegeben werden.

Die Regeln des Keymark-Programms müssen mindestens folgende Anforderungen enthalten:

- a) die Festlegung, dass die bevollmächtigten Zertifizierungsstellen ihren Sitz in den Mitgliedsländern von CEN-CENELEC oder in Ländern der angegliederten Mitglieder von CEN-CENELEC haben müssen;
- b) der Nachweis der Konformität des/der Produkte(s) mit den Anforderungen der einschlägigen Europäischen Norm(en) muss auf einer von einem unabhängigen Prüflaboratorium durchgeführten Typprüfung basieren;
- c) der Kunde muss ein Qualitätsmanagementsystem anwenden, das die Produktionslinie des Produktes, für das die Lizenz zur Nutzung der Keymark erteilt wird, umfasst und auf Qualitätsnormen beruhen sollte, die mindestens das Niveau der ISO 9001 haben;

Bei Vergabe der Lizenz muss die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle bestehende Zertifikate für das Qualitätsmanagementsystem berücksichtigen, die von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt wurden, welche durch ein Mitglied der Europäischen Kooperation für Akkreditierung (EA) akkreditiert ist.

- d) regelmäßige Überwachung durch die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle, die eine Prüfung von Stichproben aus der Produktionslinie oder aus dem Markt sowie die Überwachung des Qualitätsmanagementsystems des Kunden beinhaltet.

5.3 Besondere Anforderungen

Die Regeln eines Keymark-Programms müssen mindestens folgende Kernpunkte beinhalten:

- Titel;
- Definition des Anwendungsbereiches, einschließlich:
 - der Produkte, die durch das Programm abgedeckt sind;
 - der Liste der betreffenden Europäischen Normen;
- Anforderungen und Bewertungsverfahren für die an diesem Programm teilnehmenden Prüflaboratorien, Zertifizierungs- und Inspektionsstellen;
- Festlegungen zum Inhalt des Antragsformulars des Kunden (z. B. in Bezug auf das/die Produkt(e), dessen/deren Konstruktion, Materialien und das Herstellungsverfahren, das interne Qualitätsmanagementsystem des Kunden, einschließlich Prüfeinrichtungen, Kalibrierung usw.);

- Anforderungen an:
 - die Auswahl und Bereitstellung von Stichproben für die Typprüfung zur Erteilung der Lizenz für die Nutzung der Keymark;
 - die Erstbegutachtung der Fertigungsstätte, insbesondere des Qualitätsmanagementsystems;
 - die Überwachung (z. B. übliche Intervalle der Inspektionen und Routineprüfungen sowie die Art der durchgeführten Überwachungsprüfungen). Dieser Abschnitt beinhaltet die normale Gültigkeitsdauer der Lizenz;
 - das Qualitätsmanagementsystem der betreffenden Produktionslinie unter der Verantwortung des Kunden;
- Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung mit der Keymark;
- Hinweis darauf, ob Verfahren wie beispielsweise „überwachte Herstellerprüfung“ und/oder „Prüfung beim Hersteller“ angewendet werden können und die Festlegung der Regeln für solche Verfahren;
- die Liste der Konformitätsbewertungsstellen für die Umsetzung des Programms;
- die Gebühren für das Keymark-Nutzungsrecht sowie die Verwaltungsgebühren.

5.4 Festlegungen für besondere nationale Bedingungen oder A-Abweichungen

Die Regeln eines Keymark-Programms müssen außerdem Festlegungen darüber enthalten, wie das entsprechende Programm die besonderen nationalen Bedingungen und A-Abweichungen behandelt, die in der/den einschlägigen Europäischen Norm(en) enthalten sind.

Sofern erforderlich, müssen diese Festlegungen von den bevollmächtigten Zertifizierungsstellen bei der Erteilung der Keymark fordern, dass sie

- in der Lizenz eine genaue Angabe der nationalen CEN-CENELEC-Mitgliedsländer aufnehmen, in denen das mit der Keymark gekennzeichnete Produkt nicht mit den betreffenden besonderen nationalen Bedingungen und A-Abweichungen übereinstimmt;
- sicherstellen, dass der Kunde bei Produkten, die nicht mit den betreffenden besonderen nationalen Bedingungen und A-Abweichungen übereinstimmen, auf dem Produkt oder seiner Verpackung den Hinweis *Nicht für den Gebrauch in ... (Liste der Länder)* anbringt, wenn dies für Verbraucher und Nutzer nicht offensichtlich ist.

6 Keymark-Programmgruppen

Die Keymark-Programmgruppe muss Folgendes im Hinblick auf das Management des Keymark-Programms erfüllen:

- Sicherstellen, dass alle am Keymark-Programm beteiligten bevollmächtigten Zertifizierungsstellen:
 - nach den Regeln des Keymark-Systems und des betreffenden Keymark-Programms arbeiten,
 - die Verschwiegenheitspflicht wahren, es sei denn, vom Gesetzgeber wird etwas anderes gefordert,
 - die Gültigkeit der von anderen bevollmächtigten Zertifizierungsstellen ausgestellten Keymark-Lizenzen anerkennen und akzeptieren. Daraus ergibt sich keine rechtliche Verantwortung.

- Einhalten der Regeln des Keymark-Programms hinsichtlich aller Grundsätze für die Erteilung von Keymark-Lizenzen sowie die Überwachung der Aufrechterhaltung von Integrität und technischer Kompetenz der teilnehmenden Stellen.
- Bereitstellen und Aktualisieren der Liste der Europäischen Normen, die in Keymark-Programmen angewendet werden.

7 Der Kunde

7.1 Antragstellung

Ein Kunde, der eine Keymark-Lizenz erhalten möchte, reicht einen Antrag für das entsprechende Keymark-Programm bei einer bevollmächtigten Zertifizierungsstelle seiner Wahl ein.

Die vom Kunden gewählte bevollmächtigte Zertifizierungsstelle stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über den Ablauf des betreffenden Keymark-Programms zur Verfügung, einschließlich näherer Angaben bezüglich der Prüfung, Inspektions- und Bewertungsverfahren sowie die damit verbundenen Kosten.

7.2 Gebühren

Mit Beantragung der Lizenz zur Nutzung der Keymark erklärt der Kunde sich einverstanden, die folgenden Kosten zu übernehmen:

- Gebühr für die Keymark-Lizenz (falls gewährt): eine jährlich zu entrichtende Gebühr für das Keymark-Nutzungsrecht wird von CEN-CENELEC festgelegt und von den bevollmächtigten Zertifizierungsstellen eingesammelt.
- Gebühr für die Zertifizierung, Prüfung und Inspektion: diese Gebühr wird von der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle oder deren Unterauftragnehmer(n) festgelegt.

7.3 Rechte und Pflichten des Kunden

Mit Erhalt der Keymark-Lizenz wird dem Kunden das Keymark-Nutzungsrecht für die in der Lizenz genannten Produkte gewährt. Der Kunde ist für die korrekte Nutzung der Keymark verantwortlich.

Der Kunde hat das Recht, die Keymark zu nutzen und in seinen Verkaufs- und Werbeunterlagen diesbezügliche Informationen zu geben. In jedem Fall muss der Kunde dafür Sorge tragen, dass in diesen Publikationen keine Verwechslungen zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Produkten entstehen können.

Ein Kunde, der den Anwendungsbereich des Keymark-Nutzungsrechts auf weitere Typen und Ausführungen des Produktes erweitern möchte, muss die entsprechenden Regeln des Keymark-Programms befolgen.

Der Kunde ist vertraglich dazu verpflichtet, die zuständige bevollmächtigte Zertifizierungsstelle über alle Änderungen an dem Produkt oder dem Herstellungsverfahren zu informieren, die die Konformität des Produktes, für das die Keymark-Lizenz erteilt wurde, mit der einschlägigen Europäischen Norm beeinträchtigen können. Die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle wird entscheiden, ob diese Änderungen Einfluss auf die Bedingungen haben, unter denen die Lizenz erteilt wurde.

Ist die Lizenz betroffen, kann die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle die Durchführung zusätzlicher Prüfungen und/oder Inspektionen fordern. In jedem Fall darf der Kunde bis zum Erteilen der Genehmigung durch die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle die Keymark für die betreffenden Produkte nicht nutzen.

7.4 Einspruchsverfahren

7.4.1 Einspruch bei einer bevollmächtigten Zertifizierungsstelle

Der Kunde kann bei der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle, bei der er das Keymark-Nutzungsrecht beantragt hat, Einspruch erheben. Die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle hat ihr eigenes Einspruchsverfahren entsprechend den Festlegungen von ISO/IEC 17065.

7.4.2 Einspruch bei der Keymark-Managementorganisation

Der Kunde kann Einspruch bei der Keymark-Managementorganisation erheben, wenn der Einspruch von der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle abgelehnt wurde oder bei ausbleibender Reaktion der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle.

Das Einspruchsverfahren setzt nicht die Entscheidung außer Kraft, gegen die Einspruch eingelegt wird. Der Einspruch ist per Einschreiben innerhalb eines Monats nach Eingang der formalen Benachrichtigung über die angefochtene Entscheidung bei der Keymark-Managementorganisation einzureichen.

Die Keymark-Managementorganisation kann vom Kunden und/oder von der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle dazu aufgefordert werden, eine Auslegung der Grundsätze der Regeln des Keymark-Systems abzuliefern.

7.4.3 Mediation durch CEN-CENELEC

Falls der Kunde eindeutig belegen kann, dass das Einspruchsverfahren bei der Keymark-Managementorganisation nicht in Übereinstimmung mit den festgelegten Regeln erfolgt ist, darf der Kunde CEN oder CENELEC darüber informieren.

Der Antrag auf Mediation muss alle maßgeblichen Punkte aufführen, die zu dem Einspruchsverfahren geführt haben, sowie den Nachweis über die vermeintlich inkorrekte Handhabung des Einspruchsverfahrens durch die Keymark-Managementorganisation enthalten.

Der Antrag muss durch den Kunden per Einschreiben innerhalb eines Monats nach der angefochtenen Handlung oder Entscheidung gestellt werden und muss, wenn an CEN gerichtet, an den Vorsitzenden des CEN-Zertifizierungsrats (siehe Teil 4 B der Geschäftsordnung) und, wenn an CENELEC gerichtet, an den Generaldirektor gesendet werden. Dieser Antrag setzt nicht die Entscheidung außer Kraft, die von der Keymark-Managementorganisation getroffen wurde.

CEN bzw. CENELEC muss ausgehend von diesem Nachweis, der vom Kunden eingereicht wurde, die Notwendigkeit der Mediation bewerten und innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags darüber entscheiden.

Sollte sich CEN bzw. CENELEC dazu entscheiden, dem Antrag auf Mediation stattzugeben, setzt ein solches Mediationsverfahren nicht die Entscheidung außer Kraft, die von der Keymark-Managementorganisation getroffen wurde.

Das Ziel von CEN bzw. CENELEC ist, innerhalb von zwei Monaten nach Annahme des Antrags einen Lösungsvorschlag gegenüber den Beteiligten hervorzubringen.

8 Sprachen

Alle Arbeitsdokumente, die sich auf die Keymark beziehen, müssen in englischer Sprache ausgestellt sein.

Keymark-Lizenzen müssen in englischer Sprache ausgestellt sein sowie in der Sprache des Landes, in dem die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle und der Kunde ansässig sind.

Teil B: CEN

9 Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen

Eine Zertifizierungsstelle und deren internen oder externen Unterauftragnehmer müssen die Kriterien und Anforderungen erfüllen, die in dieser Geschäftsordnung festgelegt sind, um ein Keymark-Programm anwenden zu können.

Diese Kriterien und Bedingungen beeinträchtigen in keiner Weise den Handelswettbewerb zwischen den Konformitätsbewertungsstellen.

Ausschließlich Zertifizierungsstellen können dazu bevollmächtigt sein, Keymark-Lizenzen zu vergeben. Alle anderen Konformitätsbewertungsstellen müssen als Unterauftragnehmer der Zertifizierungsstelle handeln.

9.1 Allgemeine Anforderungen

Europäische Normen, die in den Anwendungsbereich eines Antrags fallen, müssen in dem Land, in dem die Zertifizierungsstelle ansässig ist, übernommen worden sein.

Alle Zertifizierungsstellen und, sofern angemessen, deren internen oder externen Unterauftragnehmer:

- müssen an den Sitzungen teilnehmen, die für die Anwendung des Keymark-Programms relevant sind;
- dürfen keine finanzielle Bezuschussung zur Förderung ihrer Zertifizierungs-, Prüf- oder Inspektions-/Bewertungstätigkeiten erhalten, um unlauteren Wettbewerb zu verhindern;
- müssen ihre Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der Informationen wahren, die im Laufe der Konformitätsbewertungsverfahren erhalten wurden, es sei denn, es wurden vorab ausdrücklich andere schriftliche Vereinbarungen getroffen.

9.2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die Zertifizierungsstelle muss:

- a) in dem Land eines CEN-Mitglieds oder eines angegliederten Mitglieds von CEN ansässig sein;
- b) auf Grundlage von ISO/IEC 17065 durch einen Unterzeichner des EA MLA für die einschlägige Europäische Norm akkreditiert sein;
- c) von der Keymark-Managementorganisation bevollmächtigt sein und einen eindeutigen Identifizierungscode erhalten haben;
- d) ein Transferabkommen mit der Keymark-Managementorganisation unterzeichnet haben;
- e) ein eigenes bewährtes Zertifizierungsprogramm für die zutreffenden Produktkategorien anwenden. Als ein bewährtes Zertifizierungsprogramm wird ein Zertifizierungsprogramm bezeichnet, von dem angenommen werden kann, dass es für ihren Kunden einen Mehrwert darstellt;
- f) Erfahrungen bei der Durchführung von Zertifizierungen für die entsprechenden Produkte besitzen;
- g) alle Abschnitte der Europäischen Norm abdecken;
- h) alle Bedingungen aufrechterhalten, unter denen ihre Bevollmächtigung erteilt worden ist, insbesondere die Akkreditierung, und muss die Keymark-Managementorganisation über jegliche Änderung dieser Bedingungen benachrichtigen;

- i) in Fällen, in denen eine Europäische Norm ersetzt worden ist, innerhalb eines Jahres nach der Zurückziehung der ersetzten Norm einen Nachweis über ihre erneuerte Akkreditierung liefern (sofern relevant);
- j) die Gültigkeit von Keymark-Lizenzen, die von anderen bevollmächtigten Stellen ausgestellt wurden, anerkennen und akzeptieren. Daraus ergibt sich keine rechtliche Verantwortung.

9.3 Anforderungen an Unterauftragnehmer

Alle Unterauftragnehmer, unabhängig davon, ob es sich um interne oder externe handelt, müssen auf Grundlage der einschlägigen Normen der Normenreihe ISO/IEC 17000 durch einen Unterzeichner des entsprechenden multilateralen Akkreditierungsabkommens akkreditiert werden.

9.4 Verfahren der Antragstellung

9.4.1 Antrag

Der Antrag, um eine bevollmächtigte Zertifizierungsstelle zu werden, muss bei der Keymark-Managementorganisation gestellt werden.

Vorschläge für die Erweiterung der Anzahl von Prüflaboratorien, Inspektions-/Bewertungsstellen oder deren Anwendungsbereich müssen auf die gleiche Weise erfolgen.

9.4.2 Antragsformular

Die Zertifizierungsstelle muss in ihrem Antragsformular einen Nachweis über ihre Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 durch einen Unterzeichner des EA MLA erbringen und ihre Übereinstimmung mit allen Regeln der CEN-Keymark darlegen.

Die Zertifizierungsstelle muss in ihrem Antrag einen Nachweis für ihre Unterauftragnehmer erbringen, der besagt, dass diese Unterauftragnehmer auf Grundlage einschlägiger Normen der Normenreihe ISO/IEC 17000 akkreditiert sind.

9.4.3 Antragsannahme

Die Keymark-Managementorganisation muss den Antragsteller innerhalb kürzester Zeit über sämtliche fehlenden Angaben informieren, die für die Vervollständigung der Antragstellung benötigt werden.

Die Keymark-Managementorganisation entscheidet über die Annahme des Antrags.

9.5 Bewertungsverfahren

Die Keymark-Managementorganisation kann im Fall von begründetem Zweifel oder im Streitfall frei entscheiden, ob eine Bewertung der Zertifizierungsstelle oder des Prüflaboratoriums bzw. der Prüflaboratorien und/oder der Inspektions-/Bewertungsstellen erforderlich ist. Falls eine Bewertung erforderlich ist, wird ein Gutachterteam zusammengestellt.

9.5.1 Gutachterteam

Das Gutachterteam muss aus mindestens zwei Experten aus verschiedenen Ländern bestehen, um Interessenkonflikte zu vermeiden; diese Fachleute müssen über Kenntnisse/Erfahrungen auf den jeweils folgenden Gebieten verfügen:

- Zertifizierung und Qualitätssicherung;
- Anwendung von Normen und Prüfungen;
- Ausrüstung, Messgeräte und deren Kalibrierung.

Es wird empfohlen, unabhängige Sachverständige in das Gutachterteam aufzunehmen.

Die Mitglieder des Gutachtertteams werden von der Keymark-Managementorganisation ernannt. Eine Zertifizierungsstelle darf aus wichtigem Grund Widerspruch gegen die Ernennung der Gutachter erheben (eine Begründung ist anzugeben). Die Keymark-Managementorganisation entscheidet, ob die angegebenen Gründe eine Änderung der gewählten Gutachter erfordern.

9.5.2 Gutachten

Die Feststellungen des Gutachtertteams werden der Keymark-Managementorganisation mitgeteilt, die darüber entscheidet, ob der Zertifizierungsstelle die Bevollmächtigung erteilt wird oder nicht.

Das Gutachten muss von der Keymark-Managementorganisation aufgezeichnet und als vertrauliche Information aufbewahrt werden.

9.6 Informationen

Eine bevollmächtigte Zertifizierungsstelle muss alle notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass weder irreführende noch schädigende Informationen im Hinblick auf die Keymark durch sie selbst oder durch beauftragte Prüflaboratorien und/oder Inspektions-/Bewertungsstellen an den Kunden in Werbematerialien und Broschüren oder über jedes andere Kommunikationsmedium herausgegeben werden.

Den Prüflaboratorien und Inspektions-/Bewertungsstellen ist es ausdrücklich untersagt, in jeder Form von Kommunikation auf die Keymark zu verweisen, wenn ihnen dazu keine Zustimmung der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle, in deren Auftrag sie handeln, vorliegt.

9.7 Führen von Aufzeichnungen

Die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle ist dazu verpflichtet, Aufzeichnungen über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach dem Erlöschen der jeweiligen Keymark-Lizenz aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen müssen der Keymark-Managementorganisation auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

10 Zertifizierungsverfahren

10.1 Produktbezogene werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Voraussetzung für die Zertifizierung ist die Umsetzung und die Durchführung einer spezifischen produktbezogenen WPK, wobei die Elemente der ISO 9001 und die Prozesse der zugehörigen Produktionslinie vom Ausgangsmaterial bis hin zum fertigen Produkt und die Lagerung des Produkts in Betracht gezogen werden.

Die WPK muss einen wesentlichen Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems des Kunden, sofern vorhanden, bilden.

10.2 Erstinspektion und Erstprüfung (ITT)

Die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle trifft mit dem Kunden die notwendigen Vereinbarungen für die Erstinspektion des Werks und für die ITT.

Die Erstinspektion muss die Bewertung der WPK (siehe vorstehend) umfassen und schließt in der Regel die Auswahl von Stichproben für die ITT mit ein. Falls nichts anderes in der/den Europäischen Norm(en) oder im Keymark-Programm festgelegt ist, muss mindestens eine Stichprobe ausgewählt werden.

10.3 Überwachungsverfahren

Die Inspektionen des Werks müssen mindestens einmal pro Jahr die Verifizierung der Dokumentation zugehöriger WPK umfassen sowie die Stichprobenahme für mindestens alle zwei Jahre stattfindende Prüfungen, sofern nichts anderes in der/den Europäischen Norm(en) oder im Keymark-Programm festgelegt ist. Sofern erforderlich, können die Stichproben auch vom Markt genommen werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist im Zusammenhang mit der WPK auf sämtliche Änderungen des Produktdesigns, des Materials oder des Herstellungsverfahrens zu richten, die die Konformität beeinträchtigen können, die durch die ITT des Produkts nachgewiesen wurde.

Zu Überwachungszwecken stimmt der Kunde einem angemessenen Zugang zu seinem Betriebsgelände durch die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle oder durch die in ihrem Auftrag handelnden Stellen zu.

10.4 Keymark-Nutzungsrecht

10.4.1 Erstbewilligung des Keymark-Nutzungsrechts

Wenn die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle sich davon überzeugt hat, dass alle Anforderungen zur Erteilung einer Lizenz für das Keymark-Nutzungsrecht erfüllt sind, muss sie eine Keymark-Lizenz ausstellen. Sie darf außerdem ein Konformitätszertifikat ausstellen. Diese Lizenz ist nicht übertragbar, weder direkt noch indirekt.

Die Lizenz muss genügend Informationen enthalten, um die Identifikation und die Rückverfolgbarkeit des Produkts, der Produktionsstätte, des Kunden und der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle zu ermöglichen und muss die Unterschrift(en) der durchführenden Person(en) der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle aufweisen. Eine Kopie der Lizenz muss der Keymark-Managementorganisation übergeben werden.

10.4.2 Erweiterung des Anwendungsbereichs einer Lizenz

Ein Kunde, der beabsichtigt, den Anwendungsbereich einer Lizenz zu erweitern, z. B. für weitere Produkttypen oder für die gleichen Produkte, die aber aus einer anderen Produktionsstätte stammen, muss einen Antrag bei der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle einreichen.

Die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle muss dann entscheiden, welche zusätzlichen Tätigkeiten erforderlich sind, um die Konformität mit der/den Europäischen Norm(en) zu bestätigen. Wenn die Bewertung positiv ausfällt, wird der Anwendungsbereich der Lizenz erweitert.

10.4.3 Gültigkeit des Keymark-Nutzungsrechts

Die Gültigkeitsdauer für das Keymark-Nutzungsrecht ist grundsätzlich auf fünf Jahre beschränkt, es sei denn, im spezifischen Keymark-Programm ist etwas anderes festgelegt.

Diese Gültigkeitsdauer wird automatisch verlängert, es sei denn, die Bedingungen werden nicht mehr erfüllt.

10.4.4 Außerkraftsetzen des Keymark-Nutzungsrechts

Die Außerkraftsetzung des Keymark-Nutzungsrechts ist eine vorübergehende Maßnahme, die dazu bestimmt ist, die Integrität der Keymark zu schützen.

Bevollmächtigte Zertifizierungsstellen dürfen das Keymark-Nutzungsrecht in beispielsweise folgenden Fällen außer Kraft setzen:

- a) die Produkte entsprechen nicht mehr der/den einschlägigen Europäischen Norm(en);
- b) die Anforderungen des entsprechenden Keymark-Programms werden vom Kunden nicht mehr erfüllt;
- c) die Abschnitte der Lizenz, durch die dem Kunden das Keymark-Nutzungsrecht erteilt wurde, werden nicht mehr vom Kunden erfüllt;
- d) falls keine Korrekturmaßnahmen für einen der vorstehenden Fälle a), b) oder c) ergriffen wurden, die Nichtkonformität aber keine vollständige Zurückziehung des Keymark-Nutzungsrechts erfordert;

- e) auf Anfrage des Kunden, z. B. wenn die Herstellung der betroffenen Produkte vorübergehend unterbrochen ist. Die Bedingungen für die Außerkraftsetzung einschließlich der zu zahlenden Gebühren müssen zwischen dem Kunden und der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle vereinbart werden.

Die Außerkraftsetzung wird dem Kunden durch die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle mitgeteilt, zusammen mit den folgenden Angaben:

- 1) Begründung für die Außerkraftsetzung;
- 2) Dauer der Außerkraftsetzung;
- 3) Modalitäten zur Umsetzung der Außerkraftsetzung, insbesondere im Hinblick auf die Produkte, die sich bereits mit der Keymark auf dem Markt befinden (z. B. Rückruf von Produkten, Benachrichtigung von Einkäufern usw.);
- 4) Bedingungen, die vom Kunden zu erfüllen sind, um die Außerkraftsetzung wieder aufzuheben. Dies kann eine zufriedenstellende Überprüfung der Konformität auf Initiative der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle am Ende der Außerkraftsetzungsdauer umfassen.

10.4.5 Zurückziehung des Keymark-Nutzungsrechts

Die Zurückziehung des Keymark-Nutzungsrechts darf von der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle veranlasst werden, wenn Korrekturmaßnahmen und die Außerkraftsetzung des Keymark-Nutzungsrechts keinen Erfolg gezeigt haben, oder in schwerwiegenderen Fällen auch sofort.

Die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle verpflichtet den Kunden dazu, die Keymark von den betroffenen Produkten im Werk oder auf dem Markt zu entfernen.

Der Kunde hat das Recht, Einspruch gegen diese Entscheidung der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle einzulegen (siehe 7.4 in Teil A).

Die Beendigung des Keymark-Nutzungsrechts darf auch durch den Kunden veranlasst werden.

In beiden Fällen muss die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle die Keymark-Managementorganisation sofort benachrichtigen.

10.4.6 Unberechtigte Nutzung der Keymark

Die bevollmächtigten Zertifizierungsstellen müssen alle geeigneten Maßnahmen in ihren vertraglichen Beziehungen mit ihren Kunden ergreifen, um zu jeder Zeit die unberechtigte Nutzung der Keymark zu verhindern; die dafür anfallenden Kosten müssen sie übernehmen. Sollte die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle sich dazu entscheiden, rechtliche Schritte gegen die unberechtigte Nutzung der Keymark durch ihre Kunden oder durch ehemalige Kunden einzuleiten, muss sie die Keymark-Managementorganisation darüber informieren.

Falls die Keymark-Managementorganisation eine möglicherweise unberechtigte Nutzung der Keymark feststellt, darf sie die relevante bevollmächtigte Zertifizierungsstelle dazu auffordern, Maßnahmen zu ergreifen.

In allen anderen Fällen wird der Schutz der Keymark als Markenzeichen durch die Festlegungen im [CEN-CENELEC-Guide 24](#) „Use and protection of the trademarks and domain names of CEN and CENELEC“ geregelt.

10.5 Beschwerden

Beschwerden über zertifizierte Produkte sollten beim Kunden zur Sprache gebracht werden.

Falls keine zufriedenstellende Reaktion erfolgt, darf die Beschwerde bei der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle zur Sprache gebracht werden oder bei der Keymark-Managementorganisation, die die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle darüber informiert.

Die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass den Beschwerden des Kunden sobald wie möglich nachgegangen wird und muss gegebenenfalls den Beschwerdeführer über das Ergebnis informieren.

Falls die Untersuchungen der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle eine Nichtübereinstimmung mit den Anforderungen der/den einschlägigen Europäischen Norm(en) oder des Keymark-Programms aufdecken, werden die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus den Untersuchungen dieser Beschwerde ergeben, von der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle an den Kunden per Einschreiben mitgeteilt.

Diese Maßnahmen können Korrekturmaßnahmen, die Außerkraftsetzung des Keymark-Nutzungsrechts oder die Zurückziehung des Keymark-Nutzungsrechts sein.

10.6 Änderungen des Keymark-Systems

Der Kunde muss von der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle über alle Überarbeitungen oder Änderungen der Regeln, die das Keymark-Nutzungsrecht betreffen, benachrichtigt werden. Die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle muss den Kunden über alle Änderungen informieren, denen er entsprechen muss.

Der Kunde muss per Einschreiben innerhalb von drei Monaten antworten, unabhängig davon, ob er das Keymark-Nutzungsrecht basierend auf den geänderten Regeln beibehalten möchte oder nicht. Die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle muss alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um die geänderten Regeln umzusetzen, was Prüfungen und Inspektion umfassen kann.

Dem Kunden muss eine angemessene Zeitspanne zur Umsetzung der geänderten Regeln zugesprochen werden. Wird diese Zeitspanne überschritten, darf das Keymark-Nutzungsrecht außer Kraft gesetzt werden.

Falls der Kunde das Keymark-Nutzungsrecht nicht basierend auf den geänderten Regeln beibehalten möchte, muss die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle dem Kunden das Datum mitteilen, an dem das Keymark-Nutzungsrecht endet.

10.7 Beendigung der Beziehung zwischen der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle und dem Kunden

Diese Beziehungen gelten in den folgenden Fällen als beendet:

- a) Alle Keymark-Nutzungsrechte, die von der Lizenz abgedeckt werden, wurden eingestellt und alle finanziellen oder anderweitigen Verpflichtungen wurden vom Kunden beglichen.
- b) Der Kunde geht Bankrott, löst sein Geschäft auf oder stellt die Herstellung von Produkten ein, die von dem Keymark-Nutzungsrecht abgedeckt sind.

In dem Fall, dass die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle ihre Arbeit in den Bereichen, die von der Lizenz abgedeckt sind, einstellt, muss sie den Kunden darüber per Einschreiben benachrichtigen und ihn über andere bevollmächtigte Zertifizierungsstellen informieren, die möglicherweise die Interessen des Kunden wahren können.

Die Beendigung der Beziehungen wird dem Kunden und der Keymark-Managementorganisation durch die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle formal per Einschreiben mitgeteilt.

11 Management des Keymark-Systems bei CEN

11.1 CEN-Zertifizierungsrat

11.1.1 Rolle und Definition

Der CEN-Zertifizierungsrat (CCB) erstattet dem CEN-Verwaltungsrat (CA) Bericht.

Der CCB ist im CEN für alle Themen und Tätigkeiten rund um die Konformitätsbewertung in Verbindung mit CEN-Arbeitsergebnissen zuständig, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit CENELEC.

11.1.2 Verantwortlichkeiten

Der CCB ist in erster Linie auf oberster Ebene für die Verfahrensweisen zur Konformitätsbewertung im Zusammenhang mit dem Europäischen Normungssystem verantwortlich, einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen wesentlichen Interessenvertretern im Bereich der Konformitätsbewertung auf europäischer und internationaler Ebene.

Außerdem ist der CCB für die Überwachung der Arbeiten der Keymark-Managementorganisation verantwortlich, die sich auf die unterbeauftragten Tätigkeiten für die Keymark im Zuständigkeitsbereich von CEN beziehen. Dazu zählen im Besonderen:

- a) Empfehlungen an den Verwaltungsrat über den Entwurf des Geschäftsplans der Keymark-Managementorganisation in Bezug auf das tägliche und administrative Management und die Entwicklung der Keymark sowie die Überwachung, dass die Ziele des genehmigten Geschäftsplans erreicht werden;
- b) Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Tätigkeiten der Keymark-Managementorganisation und die Erfolge der Keymark;
- c) Empfehlungen an den Verwaltungsrat basierend auf Vorschlägen der Keymark-Managementorganisation hinsichtlich etwaiger Änderungen des Anwendungsbereichs der Keymark, wie z. B.:
 - Aufnahme von Spezifikationen zusätzlich zu den in den Europäischen Normen festgelegten;
 - Verwendung der Keymark für andere CEN-Arbeitsergebnisse, wie z. B. CWA, TS, TR, Leitlinie;
 - Änderung der jährlichen Gebühr für die Keymark-Lizenz;
 - Änderung der Verpflichtungen und Anforderungen der bevollmächtigten Zertifizierungsstellen.

11.1.3 Arbeitsmethoden

11.1.3.1 Sitzungen

CCB-Sitzungen werden mindestens einmal jährlich vom CCMC im Auftrag des CCB-Vorsitzenden einberufen oder auf Anfrage durch mindestens zwei CEN-Mitglieder.

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden auf einer CCB-Sitzung ernennt der CCB einen Vorsitzenden für die Dauer dieser Sitzung.

Der Entwurf der Tagesordnung und die Dokumente zur Entscheidungsfindung auf einer Sitzung werden mindestens vier Wochen vor der Sitzung in Umlauf gebracht. Der Vorsitzende darf jedoch stets den CCB darum bitten, Entscheidungen über Belange zu bedenken und zu treffen, deren Dokumente nach der festgelegten Umlauffrist herausgegeben wurden.

Dokumente zur Entscheidungsfindung auf dem Schriftweg müssen mindestens drei Wochen vor der angegebenen Frist herausgegeben werden. Alle Dokumente werden auf elektronischem Wege versendet.

Der Berichtsentwurf der Sitzung wird innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung in Umlauf gebracht und muss alle Entscheidungen enthalten, die auf der Sitzung gefällt wurden.

11.1.3.2 Entscheidungen und Abstimmungen

In allen Fällen, in denen eine Entscheidung erforderlich ist, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um zu einem Konsens zu gelangen.

Wenn eine Entscheidung durch Abstimmung getroffen wird, besitzen nur diejenigen CEN-Mitglieder, die zu der Sitzung erschienen sind, ein Abstimmungsrecht.

Entscheidungen, die durch Abstimmung getroffen werden, erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen derjenigen CCB-Mitglieder, die abstimmungsberechtigt sind und die bei der Sitzung anwesend sind, wobei Stimmenthaltungen nicht in die Abstimmung hineingerechnet werden. Vertretungen sind nicht erlaubt. Der Vorsitzende darf seine Stimme nur dann abgeben, wenn eine Stimmgleichheit vorliegt.

Wenn die Abstimmung auf dem Schriftweg erfolgt, müssen alle negativen Stimmen begründet werden.

11.1.4 Zusammensetzung

- CCB-Vorsitzender;
- CEN-Mitglieder;
- andere ermittelte Interessenvertreter;
- Sekretariat: CCMC.

Der CCB-Vorsitzende darf Experten und Interessenvertreter einladen, an den CCB-Sitzungen teilzunehmen, wie z. B. Vertreter eines CEN/TC, um über bestimmte Themen zu diskutieren.

11.1.5 Ernennung

11.1.5.1 Vorsitzender

Der Vorsitzende wird von der Generalversammlung nach einer Empfehlung durch CCB aus vorzugsweise den Mitgliedern des Verwaltungsrats ernannt. Falls der Vorsitzende kein Mitglied des Verwaltungsrats ist, darf er dazu eingeladen werden, im Verwaltungsrat als Berater für Konformitätsbewertungsfragen tätig zu werden.

Der CCB-Vorsitzende leistet effektive Führungsarbeit im Zusammenhang mit CCB-Tätigkeiten und anderen Konformitätsbewertungsaktivitäten, die für die CEN-Gemeinschaft von Bedeutung sind.

Der CCB-Vorsitzende wird unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien ernannt:

- a) Erfahrung:
 - ausreichende praktische Kenntnisse des CEN, einschließlich relevanter Erfahrungen in Angelegenheiten der Konformitätsbewertung;
 - gute internationale Erfahrungen;
- b) persönlich auszeichnende Faktoren:
 - Hochschulbildung;
 - Kommunikationskompetenz;
 - visionär, charismatisch und konsensfördernd;
 - im Idealfall mehrsprachig, sehr gute Englischkenntnisse;
- c) Ressourcen:
 - finanzielle Unterstützung durch das relevante CEN-Mitglied.

11.1.5.2 CEN-Mitglieder

Vertreter werden von denjenigen CEN-Mitgliedern ernannt, die ein Interesse an Angelegenheiten der Konformitätsbewertung und der Keymark zeigen. Jedes CEN-Mitglied ist berechtigt, einen Vertreter zu ernennen.

Von dem Vertreter wird erwartet, dass er ein klares Verständnis über die Angelegenheiten der Konformitätsbewertung besitzt und in der Lage ist, die notwendigen Kontakte auf nationaler Ebene herzustellen, um die nationalen Interessen auf CCB-Ebene effektiv zu repräsentieren.

CEN-Mitglieder müssen sicherstellen, dass deren ernannte Vertreter in keinem Interessenkonflikt mit der Rolle und den Aktivitäten des CCB stehen.

11.1.5.3 Andere ermittelte Interessenvertreter

Die folgenden Vertreter dürfen außerdem als Beobachter teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht:

- a) ein Vertreter jeder Partnerorganisation, die in Anhang III der Verordnung (EU) [Nr. 1025/2012](#) aufgelistet ist;
- b) ein Vertreter der Europäischen Kommission und ein Vertreter der Europäischen Freihandelszone;
- c) Vertreter von Unternehmensverbänden und/oder von Konformitätsbewertungsstellen, die eine Partnerschaft mit CEN aufgebaut haben;
- d) ein Vertreter von CENELEC;
- e) ein Vertreter der Keymark-Managementorganisation;
- f) angegliederte Mitglieder von CEN mit einem Interesse an Angelegenheiten der Konformitätsbewertung und an der Keymark werden ebenfalls dazu aufgefordert, einen Vertreter zu ernennen.

11.1.6 Amtszeit

11.1.6.1 Vorsitzender

Der Vorsitzende wird für eine Mandatsdauer von drei Jahren ernannt, beginnend am 1. Januar des Folgejahres seiner Wahl zum CCB-Vorsitzenden.

Die Mandatsdauer von drei Jahren kann einmalig um eine weitere Amtszeit von drei Jahren durch eine Entscheidung der Generalversammlung vor dem Stichtag des neuen Mandats verlängert werden.

11.1.6.2 CEN-Mitglieder und andere ermittelte Interessenvertreter

Die Zusammenstellung der CCB-Vertreter muss alle zwei Jahre erneut bestätigt werden.

11.1.7 Sekretariat: die Rolle des CEN/CENELEC-Managementzentrums

Das Sekretariat des CCB wird vom CEN-CENELEC-Managementzentrum (CCMC) gehalten, das unter anderem die folgenden Aufgaben hat:

- Umsetzung der Entscheidungen des CCB;
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen und internationalen Normungsorganisationen und wichtigen Interessenvertretern im Bereich Konformitätsbewertung;
- Zusammenarbeit mit der Keymark-Managementorganisation und Berichterstattung an CCB;
- Durchführung relevanter Maßnahmen, die erforderlich sind, um den rechtlichen Schutz der Keymark sicherzustellen;

- Sicherstellen der Registrierung und des Schutzes von CEN-Zertifizierungskennzeichen als Markenzeichen in Abstimmung mit der Keymark-Managementorganisation;
- Einsammeln der Anteile des CEN an den jährlichen Gebühren für die Keymark-Lizenz von der Keymark-Managementorganisation und Aufteilen dieser Gelder auf die CEN-Mitglieder;
- Sicherstellen, dass Entscheidungen und Tätigkeiten aller beteiligten Interessenvertreter und Unternehmer nicht im Konflikt mit der Satzung des CEN stehen.

11.1.8 Vertraulichkeit

Alle Vertreter des CCB können jederzeit vom Vorsitzenden dazu aufgefordert werden, die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der Informationen zu wahren, die während der CCB-Sitzungen oder auf anderem Wege erlangt worden sind.

11.1.9 Sprachen

Die Arbeitssprache des CCB ist Englisch.

11.2 Keymark-Managementorganisation

Die Keymark-Managementorganisation ist eine Organisation mit autonomer Rechtsstellung, der CEN die täglichen und administrativen Managementaufgaben im Zusammenhang mit der Keymark im Tätigkeitsbereich von CEN übertragen hat. Die Tätigkeiten der Keymark-Managementorganisation und die damit zusammenhängenden finanziellen Aspekte müssen ausführlich in einem spezifischen Abtretungsvertrag mit CEN beschrieben werden.

Die Keymark-Managementorganisation ist für die täglichen und administrativen Managementaufgaben, für die Förderung und die Entwicklung sowie für den Schutz des Keymark-Systems, wie im Dienstleistungsvertrag festgelegt, verantwortlich. Dazu zählen insbesondere:

- a) alle Angelegenheiten in Bezug auf die Zertifizierungsstellen, die dazu bevollmächtigt sind, die Keymark-Lizenzen zu vergeben, wie z. B. Bearbeitung von Anträgen auf Bevollmächtigung, Unterzeichnung von Transferabkommen, Weiterleitung der von der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle eingesammelten Gebühren für die Keymark-Lizenz an CEN, Sicherstellung der fortdauernden Integrität und technischen Kompetenz;
- b) Überwachen und Koordinieren der Regeln des Keymark-Programms und Zusammenarbeit mit den Sekretariaten des Keymark-Programms, einschließlich der Genehmigung neuer und überarbeiteter Keymark-Programme;
- c) Aufrechterhalten und Entwickeln der Keymark-Datenbank und der Keymark-Website, einschließlich dazugehöriger Statistiken;
- d) Marketing und Förderung zur Entwicklung der Keymark;
- e) Verteidigen und Schützen der Keymark vor Missbrauch in Übereinstimmung mit den Festlegungen dieser Geschäftsordnung;
- f) Umgang mit Einsprüchen, wie in dieser Geschäftsordnung festgelegt.

Die Keymark-Managementorganisation muss dem CCB regelmäßig Bericht erstatten.

Teil C: CENELEC

12 Management des Keymark-Systems im CENELEC

12.1 Delegieren von Verantwortlichkeiten

CENELEC darf für ein oder für alle Keymark-Programme, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen, einen Teil seiner oder alle seine Verantwortlichkeiten für das Management des Keymark-Systems auf eine oder mehrere Keymark-Managementorganisationen übertragen.

12.2 Abtretungsvertrag

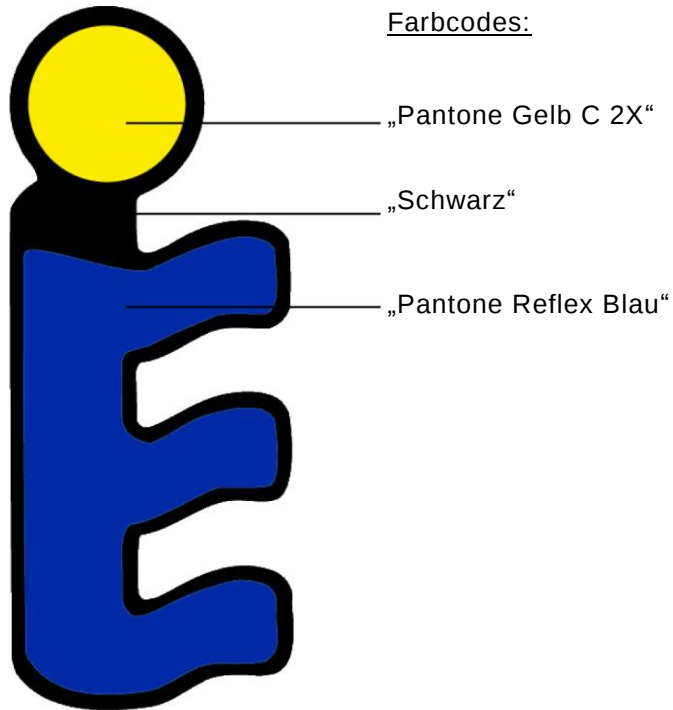
Das Delegieren von Zuständigkeiten an eine Keymark-Managementorganisation muss in einem Abtretungsvertrag zwischen CENELEC und der Keymark-Managementorganisation festgelegt werden.

Der Vertrag muss unter anderem den Umfang der Aufgabendelegation enthalten, das formale und das geschäftliche Verhältnis zwischen CENELEC und der Keymark-Managementorganisation, die gegenseitigen Ausgleichszahlungen und die notwendigen Vorkehrungen, um CENELEC und dessen Mitglieder von jeglichen gesetzlichen Verantwortungen hinsichtlich der Nutzung der Keymark zu entbinden.

Anhang A

Design der Keymark

Graphische Darstellung des Keymark-Logos



379 — Schriftart: Arial Rounded MT Bold
Identifizierungscode der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle

Anmerkung: Die Zeichnung in diesem Anhang ist ein Beispiel. Für die Abbildung der Keymark ist die maßgebliche Druckvorlage beim CEN-CENELEC-Managementzentrum oder bei der bevollmächtigten Zertifizierungsstelle erhältlich.

Copyright © 2014 CEN-CENELEC

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Zeichen darf ohne Genehmigung von CEN-CENELEC in keiner Form oder Weise wiedergegeben oder verbreitet werden.